

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen - 3.
Änderungsverordnung zur 29. Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 23. November 2021 die 3. Änderungsverordnung zur 29. Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/1245). Die Änderungsverordnung setzt die Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes sowie die Beschlüsse, die die Ministerpräsident:innen der Länder mit der Bundeskanzlerin am 18. November 2021 getroffen haben.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich mit der Änderungsverordnung auf seiner Sitzung am 24. November 2021. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Wegen der Änderung des Infektionsschutzgesetzes war ein Inkrafttreten der Anpassungen noch vor der nächsten Plenarsitzung erforderlich.

Der Ausschuss sah einstimmig keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung. Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Frank Imhoff

Präsident der Bremischen Bürgerschaft